

# REGLEMENT GRUNDEIGENTÜMER- BEITRÄGE UND GEBÜHREN GEMEINDE OEKINGEN

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Oekinggen erlässt, gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, § 109 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, § 35 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 und § 3 der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren vom 3. Juli 1978

## I. Geltungs- und Anwendungsbereich

- |    |                                 |  |
|----|---------------------------------|--|
| §1 | Geltungs- und Anwendungsbereich | <p>1 Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren.</p> <p>2 Es findet Anwendung auf öffentliche Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung dienen und legt die Baubewilligungs- und Abfallbeseitigungsgebühren fest.</p> |
| §2 | Inhalt                          | <p>Das Reglement regelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen</li> <li>b) die Höhe der Ersatzabgaben für Abstellplätze</li> <li>c) ...</li> <li>d) ...</li> <li>e) ...</li> <li>f) ...</li> <li>g) die Gebühren für die Baubewilligungen</li> <li>h) ...</li> </ul>                     |

## II. Verkehrsanlagen

- |  |                    |  |  |      |  |     |   |     |
|--|--------------------|--|--|------|--|-----|---|-----|
| §3   | Strassenkategorien | Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden in die Kategorien Erschliessungsstrassen, Fusswege, Sammelstrassen und Hauptverkehrsstrassen eingeteilt.  |  |      |  |     |   |     |
| §4   | Beitragsansätze    | <p>1 Die Beitragsansätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen von den der Gemeinde verbleibenden Nettokosten:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">a) für Erschliessungsstrassen und Fusswege</td> <td style="text-align: right;">100%</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">b) für Sammelstrassen inkl. Trottoir und für Gemeindeanteile von Kantonsstrassen</td> <td style="text-align: right;">60%</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">c) für Hauptverkehrsstrassen inkl. Trottoir</td> <td style="text-align: right;">60%</td> </tr> </table> <p>2 Beim Ausbau und bei der Korrektur bestehender Strassen kann der Gemeinderat im Einzelfall die in Absatz 1 festgelegten Ansätze ermässigen. Dabei hat er zu berücksichtigen, ob schon einmal Beiträge geleistet wurden.</p> | a) für Erschliessungsstrassen und Fusswege | 100% | b) für Sammelstrassen inkl. Trottoir und für Gemeindeanteile von Kantonsstrassen | 60% | c) für Hauptverkehrsstrassen inkl. Trottoir | 60% |
| a) für Erschliessungsstrassen und Fusswege                                       | 100%               |  |  |      |  |     |   |     |
| b) für Sammelstrassen inkl. Trottoir und für Gemeindeanteile von Kantonsstrassen | 60%                |  |  |      |  |     |   |     |
| c) für Hauptverkehrsstrassen inkl. Trottoir                                      | 60%                |  |  |      |  |     |   |     |
| §5   | Ersatzabgaben      | Die Ersatzabgabe für Abstellplätze berechnet sich pro oberirdischen und unterirdischen Abstellplatz. Der Abgabe pro Abstellplatz ist in der Gebührenordnung im Anhang festgelegt.  |  |      |  |     |   |     |

## III. Abwasserbeseitigungsanlagen

§6	Finanzierung	Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserbeseitigung durch a) Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen b) Anschlussgebühren c) die Benützungsgebühren (Grundgebühren und Verbrauchsggebühren) d) allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung
§7	Kostendeckende verursacherorientierte Gebühren	1 Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, inkl. die Kosten für die Verwaltung der Abwasserbeseitigung sowie für die Erstellung und Nachführung des Generellen Entwässerungsplanes (GEP) und der Werkleitungspläne Abwasser, den Verursachern überbunden werden. 2 aufgehoben 3 ...
§8	Rechnungsführung	1 Die Gemeinde hat die Abwasserrechnung nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben zur Rechnungslegung Abwasser des zuständigen Departementes zu führen. 2 Die Festlegung des Wiederbeschaffungswertes zur Bemessung der Abschreibungen der Anlagen erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde durch das Amt für Umwelt.
§9	Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen	1 Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen richten sich nach der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren. 2 Die Grundeigentümerbeiträge betragen für den Neubau von öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen 100 % der beitragspflichtigen Bruttokosten.
§10	Anschlussgebühren	1 ... 2 ... 3 ... 4 ... 5 ... 6 ...
§11	Benützungsgebühren	1 ... (Die Benützungsgebühren richten sich nach dem Gebührenreglement Abwasserentsorgung.) 2 ... 3 ... 4 ... 5 ... 6 ...
§12	Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	1 ... 2 ... 3 ... 4 ... 5 ...

## IV. Wasserversorgungsanlage

§13	Finanzierung	Die Gemeinde finanziert die öffentliche Wasserversorgung durch a) Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen
-----	--------------	---

			b) Anschlussgebühren
			c) die Benützungsgebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgelühren)
			d) allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung
§14	Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen	1	Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen richten sich nach der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren.
		2	Die Grundeigentümerbeiträge betragen für den Neubau von öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen 100 % der beitragspflichtigen Bruttokosten.
§15	Anschlussgebühren	1	... (Die Anschlussgebühren richten sich nach dem Gebührenreglement Wasserversorgung.)
		2	...
		3	...
		4	...
		5	...
§16	Benützungsgelühren	1	...
		2	...
		3	...
§17	Bauwasser	1	...
<b>V. Entwässerung (Drainage)</b>			
§18	Einleitung	...	
§19	Beiträge	1	...
		2	...
<b>VI. Baubewilligungsgelühren</b>			
§20	Gelühren	1	Für die Beurteilung von Baugesuchen und für die Ausübung der Baukontrollen werden Gelühren erhoben.
		2	Die Gelühren werden pauschal erhoben. Es werden folgende Kategorien unterschieden
		a)	sehr kleine oder nur meldepflichtige Objekte
		b)	kleine Bauvorhaben, kleine An- und Umbauten
		c)	Garagen und Doppelgaragen
		d)	An- und Umbauten
		e)	Einfamilienhaus Neubauten
		f)	landwirtschaftliche Siedlungen
		g)	Mehrfamilienhäuser
		h)	kleine Geschäftshäuser und Gewerbebauten (bis 1200 m3)
		i)	grosse Geschäftshäuser und Gewerbebauten
<b>VII Abfallbeseitigung</b> ...			
<b>VIII Fälligkeit und Schlussbestimmungen</b>			
§21	Fälligkeit	1	...
		2	...
		3	Die Benützungs- und Bewilligungsgelühren werden mit Rechnungsstellung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
		4	Die Rechnungsperiode für die jährlichen Gelühren dauert vom 1. September bis zum 31. August. Bei einer Änderung der Verhältnisse innerhalb einer Rechnungsperiode werden die Gelüh-

## Reglement über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren

---

			ren pro Rata berechnet.
22	Einforderung, Verzugszins, Verjährung	1	Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die Gebührenforderung zum nach Obligationenrecht geltenden Zinssatz für Verzugszins (OR Art. 104; 5%) verzinnt.
		2	Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die Benützungs- und Bewilligungsgebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.
		3	Ab der zweiten Mahnung und für jede weitere Mahnung wird eine Mahngebühr erhoben. Der Betrag der Mahngebühr wird im Anhang bis maximal Fr. 60.00 geregelt, zurzeit beträgt diese Fr. 40.00.
§23	Grundpfandrecht der Gemeinde	1	Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge innerhalb von drei Monaten seit Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht (§ 284 lit. D und § 285 EG ZGB) eintragen lassen.
		2	Im Falle der Weigerung des Eigentümers hat die Gemeinde beim Amtsgerichtspräsidenten die vorläufige Eintragung (§ 285 Abs. 4 EG ZGB) zu verlangen, welche innert derselben Frist zu erfolgen hat.
§24	Gebührenordnung	1	Die Höhe der Gebühren wird in der Gebührenordnung gemäss Anhang festgelegt.
		2	Der Gemeinderat erhält die Kompetenz die Gebühren anzupassen, sofern dies zur Kostendeckung der Aufwendungen für die in diesem Reglement beschriebenen Anlagen und Leistungen erforderlich ist.
§25	Rechtsschutz	1	Gegen die Gebührenverfügungen (Allgemeine Gebühren ohne Baubewilligungsgebühren) kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat geführt werden
		2	Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde bei der kantonalen Schätzungskommission eingereicht werden.
		3	Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde bei der kantonalen Schätzungskommission eingereicht werden. kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Bau- und Justizdepartement erhoben werden.
§26	Inkrafttreten	1	Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 01. September 2005 in Kraft.
		2	Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Reglement über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren vom 23.03.1999 aufgehoben.
Beschluss des Gemeinderates vom			9. Mai 2005, 12. November 2007
Beschluss der Gemeindeversammlung vom			13. Juni 2005, 13. Dezember 2007
Genehmigt vom Regierungsrat:			RRB Nr. 2005/1679 vom 16. August 2005

# Reglement über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren

---

## Gebührenordnung

Anhang zum Reglement über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren

### Die Gemeinde beschliesst, gestützt auf das Reglement über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren vom 16. August 2005 folgende Gebührenordnung:

§1	Ersatzabgabe für Abstellplätze (§ 5 Gebührenreglement)	Die Ersatzabgabe für Abstellplätze beträgt: - für einen oberirdischen Abstellplatz - für einen unterirdischen Abstellplatz	Fr. 8'000.00 Fr. 20'000.00
§2	Anschlussgebühren Abwasser (§10 Gebührenreglement)	1 ... 2 ... 3 ...	
§3	Benutzungsgebühren Abwasser (§11 und §12 Gebühren- reglement)	1 ... 2 ... 3 ... 4 ... 5 ... 6 ...	
§4	Anschlussgebühren Wasserversorgung (§15 Gebührenreglement)	1 ... 2 ... 3 ... 4 ...	
§5	Benutzungsgebühren Wasserversorgung (§16 Gebührenreglement)	1 ... 2 ...	
§6	Bauwasser (§17 Gebührenreglement)	...	
§7	Baubewilligungs- gebühren	Für die Beurteilung von Baugesuchen werden folgende Gebühren erhoben: a) für sehr kleine oder nur meldepflichtige Objekte b) für kleine Bauvorhaben, kleine An- und Umbauten c) für Garagen und Doppelgaragen d) An- und Umbauten e) Einfamilienhaus Neubauten f) landwirtschaftliche Siedlungen g) Mehrfamilienhäuser für die erste Wohnung für jede weitere Wohnung h) kleine Geschäftshäuser und Gewerbebauten (bis 1200 m <sup>3</sup> ) i) grosse Geschäftshäuser und Gewerbebauten	Fr. 40.00 Fr. 100.00 Fr. 160.00 Fr. 300.00 Fr. 700.00 Fr. 1'000.00 Fr. 700.00 Fr. 100.00 Fr. 1'000.00 Fr. 1'500.00
§8	Abfallbeseitigung	1 ...	

## Reglement über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren

---

	2	...
	3	...
§9	Inkrafttreten	<p>1 Diese Gebührenordnung tritt gleichzeitig mit dem Reglement über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren im Sinne eines Anhangs in Kraft.</p> <p>2 Die Gebührenordnung wird bei Bedarf durch den Gemeinderat angepasst. Die Anpassungen treten nach der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft.</p> <p>3 Die aktuell gültigen Gebühren (§3, §5, §8) werden zum Zweck einer ausgeglichenen Rechnung durch den Gemeinderat im Rahmen der definierten Spannweite festgelegt und in Kraft gesetzt.</p>
Beschluss des Gemeinderates vom	9. Mai 2005	
Erweiterung Anhang Beschluss der Gemeinderat	27. November 2006, 7. Mai 2007, 5. Mai 2008, 9. Februar 2009, 22. September 2015	
Beschluss Gemeindeversammlung vom	14. Dezember 2006, 21. Juni 2007, 19. Juni 2008,	
Genehmigt vom Regierungsrat:	2005/1679 vom 16. August 2005	

Das Reglement tritt mit den in der Änderungstabelle erfassten Anpassungen per 01.09.2023 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Oekingen beschlossen am 27.09.2023

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Etienne Gasche

Michelle Heuberger

Vom Bau- und Justizdepartement genehmigt am ??? vom 22.22.2222

## Änderungstabelle – Nach Beschluss

09.05.2005 Gemeinderat  
 12.11.2007 - Anpassungen  
 27.11.2006 - Anpassungen Anhang  
 07.05.2007  
 05.05.2008

13.06.2005 Einwohnergemeindever-  
 sammlung  
 13.12.2007 Anpassungen  
 14.12.2006 - Anpassungen Anhang  
 21.06.2007  
 19.06.2008  
 09.02.2009  
 22.09.2015

16.08.2005 Regierungsrat, RRB Nr. 2005/1679  
 - Anpassungen

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	RRB
27.09.2023	01.09.2023	§2 Abs. c), d), e), f), h)		
27.09.2023	01.09.2023	§7 Abs. 2	aufgehoben	
27.09.2023	01.09.2023	§7 Abs. 3	aufgehoben	
27.09.2023	01.09.2023	§10 Abs. 1-6	aufgehoben	
27.09.2023	01.09.2023	§11 Abs. 1-6	aufgehoben	
27.09.2023	01.09.2023	§12 1-5	aufgehoben	
27.09.2023	01.09.2023	§15 1-5	aufgehoben	
27.09.2023	01.09.2023	§16 1-3	aufgehoben	
27.09.2023	01.09.2023	§17	aufgehoben	
27.09.2023	01.09.2023	§18	aufgehoben	
27.09.2023	01.09.2023	§19 Abs. 1-2	aufgehoben	
27.09.2023	01.09.2023	VII Abfallbeseitigung	aufgehoben	
27.09.2023	01.09.2023	§21 1-2	aufgehoben	
<b>Anhang Gebührenordnung</b>				
15.06.2022	01.01.2023	§10	geändert	2022/1513
27.09.2023	01.09.2023	§2 Abs. 1-2	aufgehoben	
27.09.2023	01.09.2023	§3 Abs. 1-6	aufgehoben	
27.09.2023	01.09.2023	§4 Abs. 1-4	aufgehoben	
27.09.2023	01.09.2023	§5 Abs. 1-2	aufgehoben	
27.09.2023	01.09.2023	§6	aufgehoben	
27.09.2023	01.09.2023	§8 Abs. 1-3	aufgehoben	